

## **Antrag**

**der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Schutz der Anschrift von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. innerhalb welches Zeitraums die Ummeldung von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten, von der bisherigen Wohnadresse auf die Adresse der Schutzeinrichtung durchschnittlich erfolgt;
2. an welche weiteren Behördenstellen die Meldebehörden eine im Melderegister vorgenommene Adressänderung weitergeben;
3. in welcher Form die beteiligten Behördenstellen konkret auf eine Auskunftssperre oder einen bedingten Sperrvermerk hingewiesen werden;
4. wie die beteiligten Behördenstellen sicherstellen, dass die Adressdaten nicht an Unbefugte weitergegeben werden;
5. wie sichergestellt wird, dass die Adressdaten von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten, auch in anderen öffentlichen Registern als dem Melderegister (beispielsweise dem Ausländerverzeichnis oder dem zentralen Fahrzeugregister) mit einer Auskunftssperre versehen werden;
6. wie sie die Auffassung beurteilt, dass der Schutz von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt befinden, besser gewährleistet werden könnte, wenn – anstelle der Klaradresse der Schutzeinrichtung – die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins oder der Beratungsstelle auf dem Personalausweis vermerkt ist;

7. welche konkreten Möglichkeiten sie sieht, um den Schutz der Wohnadresse von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt befinden, weiter zu erhöhen und eine Weitergabe an unbefugte Personen zu verhindern;
8. welche Konsequenzen ein Verstoß gegen eine Auskunftssperre oder einen bedingten Sperrvermerk durch Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hat;
9. wie Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für den umsichtigen Umgang mit Adressdaten von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt befinden, geschult werden.

14.08.2019

Wölfle, Dr. Weirauch, Hinderer,  
Kenner, Stickelberger SPD

### Begründung

Bislang konnten sich Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten, in vielen Kommunen unter der Adresse der Geschäftsstelle des Vereins oder der Beratungsstelle anmelden. Diese Anonymität ist für viele Personen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind, eine erforderliche Schutzmaßnahme. In der Praxis wird eine solche Anmeldung von den Kommunen offenbar immer häufiger abgelehnt und die Klaradresse der Schutzeinrichtung verlangt. Mit der Klaradresse auf dem Ausweis der Frauen und durch die Weitergabe von Adressdaten aus dem Melderegister an weitere beteiligte Behördenstellen wird potenziellen Bedrohern das Auffinden des Aufenthaltsortes erleichtert.

Der vorliegende Antrag unter Bezugnahme auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Wölfle und Weirauch vom 21. Februar 2019 soll weitere Einzelheiten und den Umfang von Schutzlücken klären.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. September 2019 Nr. 2-0141.5/16/6801 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. innerhalb welches Zeitraums die Ummeldung von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten, von der bisherigen Wohnadresse auf die Adresse der Schutzeinrichtung durchschnittlich erfolgt;*

Zu 1.:

Grundsätzlich hat sich gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) jede Person, die eine Wohnung bezieht, bei der Meldebehörde anzumelden. Für betroffene Personen in Schutzeinrichtungen gibt es eine Regelung in § 27 Absatz 2 Satz 1 BMG, wonach es keiner Anmeldung bedarf, wenn eine Person eine Woh-

nung für nicht länger als sechs Monate bezieht und bereits für eine andere Wohnung gemeldet ist. Häufig ist absehbar, dass die Personen innerhalb von sechs Monaten an ihre ursprüngliche Adresse zurückkehren, sodass dann keine Anmeldung erfolgt. Ist dies nicht der Fall, werden die Betroffenen nach Auskunft der Meldebehörden nach Rücksprache mit dem Büro der kommunalen Frauenbeauftragten zügig in den Frauenschutzwohnungen angemeldet. Die Auskunftssperre wird sofort eingetragen, sofern eine Bescheinigung oder ein Nachweis der Einrichtung über die Aufnahme vorgelegt wird. In vielen Fällen werden die Meldebehörden von den Einrichtungen direkt informiert. Eine Auswertung von Stichproben hat ergeben, dass die Anmeldung der Personen in einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt in der Regel zeitnah zum tatsächlichen Einzug erfolgt, meist innerhalb von ein bis drei Wochen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II besteht die Agentur für Arbeit auf einer Anmeldung unter der Schutzadresse.

*2. an welche weiteren Behördenstellen die Meldebehörden eine im Melderegister vorgenommene Adressänderung weitergeben;*

Zu 2.:

Die regelmäßige Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen erfolgt im automatisierten Verfahren über ITEOS an die Herkunftsmeldebehörde, die die Nachricht im Rückmeldeverfahren erhält, aber auch an weitere Datenempfänger im Rahmen der einschlägigen Datenübermittlungsvorschriften, beispielsweise der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sowie der Meldeverordnung Baden-Württemberg. Dies erfolgt automatisch programmgesteuert über das „Fachverfahren KM-EWO“ entsprechend den genannten Vorschriften; hierauf hat die Meldebehörde keinen Einfluss. Eine Weitergabe erfolgt bei einer Adressänderung unter anderem an die Datenstelle der Rentenversicherung, an das Bundeszentralamt für Steuern, an das Bundesverwaltungsamt, an die Landratsämter, an die Polizeidienststellen, unter bestimmten Voraussetzungen an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes und den Internationalen Suchdienst, unter bestimmten Voraussetzungen an die für die Überwachung der Wohnungsbindung zuständigen Stelle, an den Beitragsservice, an das Statistische Landesamt sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Bei ausländischen Personen erfolgt die Weitergabe auch an das Ausländerzentralregister.

*3. in welcher Form die beteiligten Behördenstellen konkret auf eine Auskunftssperre oder einen bedingten Sperrvermerk hingewiesen werden;*

Zu 3.:

Die beteiligten Behördenstellen werden nur teilweise auf eine Auskunftssperre oder einen bedingten Sperrvermerk hingewiesen. Das ist insbesondere der Fall bei Datenübermittlungen an die Datenstelle der Rentenversicherung, an das Bundesverwaltungsamt, an die Schulen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Die Bundesregierung hat in der Drucksache 586/15 des Bundesrates zur Entschließung des Bundesrates zur Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ausführlich Stellung genommen, warum an bestimmte Behörden die Datenübermittlung auf elektronischem Weg ohne einen entsprechenden Hinweis auf eine vorhandene Auskunftssperre ausreichend ist. Insofern wird auf diese Drucksache sowie auf die Einzelbegründung der Meldeverordnung verwiesen.

*4. wie die beteiligten Behördenstellen sicherstellen, dass die Adressdaten nicht an Unbefugte weitergegeben werden;*

Zu 4.:

Die beteiligten Behörden haben die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen sicherzustellen. Die in den Behörden mit der Datenverarbeitung betrauten Beschäftigten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden in der Regel bei der Einstellung auf das Amtsgeheimnis verpflichtet. Verstöße hiergegen führen zu den in Ziffer 8 dargelegten Folgen. Unabhängig davon sensibilisiert die

Polizei Betroffene einzelfallabhängig hinsichtlich des Umgangs mit der Weitergabe ihrer neuen Adressdaten. Zeugen werden unter anderem auf ihr Recht hingewiesen, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 der Strafprozessordnung an Stelle ihrer Wohnanschrift eine andere ladungsfähige Anschrift angeben zu können. Diesem Informationsanspruch kommen Polizeibeamtinnen und -beamte auch durch das Aushändigen der Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ (Opferschutzbroschüre) des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg nach, in der ebenfalls auf diese Möglichkeit hingewiesen wird.

*5. wie sichergestellt wird, dass die Adressdaten von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten, auch in anderen öffentlichen Registern als dem Melderegister (beispielsweise dem Ausländerverzeichnis oder dem zentralen Fahrzeugregister) mit einer Auskunftssperre versehen werden;*

Zu 5.:

Bei Erteilung einer Auskunftssperre wird darauf hingewiesen, dass die Sperrung der Daten, bei denen nicht gänzlich ausgeschlossen scheint, dass sie von Dritten ausgeforscht werden können, gegebenenfalls auch bei anderen öffentlichen Stellen und Registern zu beantragen ist, z. B. beim zuständigen Finanzamt, dem Jugendamt, bei Justizbehörden, dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister. Entsprechende Anträge sind von den betroffenen Personen zu stellen. Die Meldebehörden veranlassen diese nicht und kontrollieren auch nicht, ob die betroffenen Personen weitere Sperren beantragt haben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Anschrift vermutlich noch bei zahlreichen anderen Stellen (z. B. bei dem jeweiligen Arbeitgeber oder dem Arbeitgeber des Ehepartners, Versicherungen, dem Pfarramt, der Post für Nachsendeanträge, im Telefonbuch etc.) bekannt ist und möglicherweise von dritter Seite ermittelt werden kann. Bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens wird die Anschrift im Internet veröffentlicht und kann eingesehen werden. Zudem sollte auch seitens der betroffenen Personen Sensibilität im Umgang mit der Offenbarung persönlicher Informationen in sozialen Medien, beispielsweise über Abbildungen mit Personenbezug (Immobilien, Kfz), Verkaufsanzeigen etc., geübt werden. Einzelne Meldebehörden weisen darauf hin, dass es im Jobcenter ein Leistungsteam gibt, das für die Bearbeitung der Frauenschutzfälle zuständig ist. Sobald der für das Frauenhaus zuständige Sachbearbeiter das Schutzkennzeichen „S“ vergibt, ist die Bearbeitungs-Nummer nicht mehr sichtbar und nicht mehr bearbeitbar. Für den Mann und die Zuflucht suchende Frau werden jeweils neue Bearbeitungs-Nummern vergeben. Im Handbuch für die Arbeitsvermittlung gibt es bei einem Aufenthalt im Frauenhaus den Hinweis, dass die Bearbeitung durch das Team Leistung erfolgt. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Auskünfte an Dritte nicht erteilt werden dürfen, was ohnehin datenschutzrechtlich nicht erlaubt ist; die Schreiben des Jobcenters an die betroffenen Frauen gehen an ein Postfach.

*6. wie sie die Auffassung beurteilt, dass der Schutz von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt befinden, besser gewährleistet werden könnte, wenn – anstelle der Klaradresse der Schutzeinrichtung – die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins oder der Beratungsstelle auf dem Personalausweis vermerkt ist;*

*7. welche konkreten Möglichkeiten sie sieht, um den Schutz der Wohnadresse von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt befinden, weiter zu erhöhen und eine Weitergabe an unbefugte Personen zu verhindern;*

Zu 6. und 7.:

In den Personalausweis wird als Wohnanschrift die Wohnung eingetragen, mit der die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund des Melderegisters als Hauptwohnung gemeldet ist.

Die Möglichkeit, im Melderegister die Adresse der Geschäftsstelle eines Vereins oder einer Beratungsstelle statt der Anschrift der Wohnung einzutragen, sieht das Bundesmeldegesetz nicht vor. Die Meldebehörden haben nach § 2 Absatz 1 BMG die Einwohner zu registrieren, um deren Identität sowie deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Für die Erfassung der Wohnungen sind gebäudefgenaue Adressangaben erforderlich. Wird lediglich ein Teil der Anschrift, eine Postfachadresse oder eine von der Wohnung abweichende Anschrift im Melderegister eingetragen, wird der Zweck der Melderegister nicht erfüllt. Ausnahmen hiervon sieht das Bundesmeldegesetz nicht vor. Das Meldewesen verfügt aber über abgestufte Mechanismen, die den Erfordernissen besonders schutzbedürftiger Personen Rechnung tragen.

Im Einzelnen sieht das Bundesmeldegesetz neben der unter Ziffer 1 erläuterten Ausnahme folgende Regelungen vor:

Wird die Wohnung in der Schutzeinrichtung angemeldet, besteht die Möglichkeit, eine Auskunftssperre wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Interessen gemäß § 51 BMG zu beantragen. Eine Auskunftssperre kann auch von Amts wegen eingetragen werden. Die Sperre gilt unmittelbar für Melderegisterauskünfte an Private sowie öffentliche Stellen von Staaten, die nicht der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Auskünfte sind dann unzulässig, es sei denn, nach Anhörung der betroffenen Person ist eine Gefährdung ausgeschlossen (§ 51 Absatz 2 BMG). Einer Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Deutschland und Staaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes steht eine Auskunftssperre grundsätzlich nicht entgegen. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten seitens des Empfängers ist jedoch nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Satz 2 BMG).

Gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 4 BMG soll ein bedingter Sperrvermerk von der Meldebehörde eingerichtet werden, um den speziellen Schutzinteressen von Menschen, die unter anderem in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt leben, Wirkung zu verschaffen. In diesem Fall wird eine Auskunft nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann.

Schließlich werden bei Auskunftssperren, die durch Sicherheitsbehörden für betroffene Personen eingerichtet werden, in allen Fällen eines Ersuchens über eine Melderegisterauskunft sowohl die betroffene Person als auch die veranlassende Sicherheitsbehörde unterrichtet (§ 51 Absatz 3 BMG). Eine Auskunft wird nur erteilt, sofern nach Anhörung der betroffenen Person oder, falls diese nicht erreichbar ist, der veranlassenden Sicherheitsbehörde eine Gefahr ausgeschlossen werden kann (§ 51 Absatz 2 BMG).

In Zusammenhang mit der Unterbringung von Personen, die in der Vergangenheit vor Zwangsverheiratung oder Gewalt Schutz suchten, ist bereits mehrfach eine Weiterverbringung in andere Schutzeinrichtungen erfolgt, wenn die Gefahr bestand, dass gewaltbereite Angehörige sie aufgespürt haben könnten.

Sowohl aus der Sicht der Betroffenen als auch aus der Sicht der Schutzeinrichtungen müssen gegebenenfalls bestehende Schutzlücken geschlossen werden. Um den Schutz Betroffener nachhaltig zu verbessern, sind in Abstimmung mit den einschlägigen kompetenten Schutzeinrichtungen sämtliche zusätzlichen Maßnahmen zu ermitteln, die zielführend und umsetzbar erscheinen. Etwaige Änderungen des Melderechts fallen in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

In Fällen, in denen die schutzsuchende Person nur in ausgewählten Situationen die Wohnanschrift preisgeben möchte, kann – wie gewohnt – der Reisepass als Identitätsdokument verwendet werden. Der Reisepass enthält lediglich die Angabe des Wohnorts; die Postleitzahl sowie andere postalische Zusätze dürfen in den Reisepass nicht eingetragen werden.

8. *welche Konsequenzen ein Verstoß gegen eine Auskunftssperre oder einen bedingten Sperrvermerk durch Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hat;*

Zu 8.:

Mögliche personal- oder strafrechtliche Konsequenzen hängen von den Umständen des Einzelfalls ab.

9. *wie Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für den umsichtigen Umgang mit Adressdaten von Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt befinden, geschult werden.*

Zu 9.:

Dies obliegt der Personalhoheit der jeweiligen Behörde. Mitarbeiter werden bei Dienstantritt auf die Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet. Zusätzlich finden regelmäßige Datenschutzunterweisungen statt, und es gibt ergänzend Seminarangebote. Mitarbeiter anderer Ämter der Kommunalverwaltung haben keine Direktzugriffe auf Datensätze des Melderegisters mit Sperrvermerken. Sofern die Ämter Wohnadressen im Rahmen ihrer Aufgaben in eigener Zuständigkeit bearbeiten, richten sich die Auskunftsvorschriften nach jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen. Mitarbeiter der Meldebehörden erfahren bei allen Grundschulungen, bei der Ausbildung und in der täglichen Arbeit, dass im Umgang mit Personendaten/Adressen der Geheimhaltungsschutz der Daten oberste Maxime ist. Das Fachverfahren zeigt allen Mitarbeitern Sperrvermerke für Personen mit besonderem Schutzcharakter an. Die Mitarbeiter haben strikte Anweisungen, bei Vorliegen einer Auskunftssperre keinerlei Auskünfte zu geben. Die Mitarbeiter der Meldebehörden kennen den Schutzzweck und das strikte Geheimhaltungsgebot der Adressen der Frauenhäuser.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration